

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 06./07.09.2005

	Seite:
1. Änderung der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Beschreibung zu den Personengruppen 301 bis 303	3
2. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze; hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderung der Prüfung des Datenfeldes „Straße“ im Datenbaustein DBAN (Fehlerprüfung DBAN156)	7
4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderung der Prüfung des Datenfeldes „Straße“ im Datenbaustein DBAN (Fehlerprüfung DBAN158)	9
5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung der Anschriftenprüfung um eine Formatprüfung von Auslandspostleitzahlen	11
6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Gesamtaufstellung der Änderungen laut Änderungsprotokoll	13
7. DEÜV-Meldeverfahren; hier: Besonderheiten bei der Personalabrechnung in der Filmindustrie - Vergabe von Betriebsnummern durch die Bundesagentur für Arbeit / aufsteigende Dateinummerierung	15
8. Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 DEÜV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung	17
9. DÜBAK-Meldeverfahren; hier: Bestandsmeldungen der kommunalen Leistungsträger	19
10. DÜBAK-Meldungen ohne Versicherungsnummer	21

	Seite:
11. Rückwirkender Wegfall des Krankengeldanspruchs für Bezieher von Arbeitslosengeld II; hier: neue Prüfung der Beitragsgruppe im DÜBAK-Meldeverfahren	23
12. DÜBAK-Meldeverfahren; hier: Prüfung auf gültigen Versicherungsbeginn für Bezieher von Arbeitslosengeld II	25

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

1. Änderung der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Beschreibung zu den Personengruppen 301 bis 303

---

- 316.14 -

Mit dem Gesetz über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1106) wurden u. a. die Regelungen zur Versicherungspflicht aufgrund eines Wehr-/Zivildienstes geändert. Durch die Änderung des § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI tritt die Versicherungspflicht aufgrund eines Wehr- oder Zivildienstes bereits ab dem ersten Tag ein. Die geänderte Regelung ist am 30.04.2005 in Kraft getreten.

Bislang lag Versicherungspflicht nur unter der Voraussetzung vor, dass der Wehr-/Zivildienst mehr als drei Tage andauern sollte. Direkt betroffen von der Änderung ist ausschließlich der Personenkreis der Wehrübenden (Personengruppe 302), weil Wehr- oder Zivildienst grundsätzlich für mehr als drei Tage vorgesehen ist. Aus dieser Änderung resultiert der Anpassungsbedarf für die Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Die Erläuterungen zu den Personengruppen 301, 302 und 303 für die Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung sind wie folgt zu aktualisieren:

<b>Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung</b>		
<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
301	Grundwehrdienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Grundwehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Für Zeiträume mit einem Bis-Datum < 30.04.2005 lag Versicherungspflicht nur für Wehrübungen von mehr als drei Tagen vor.
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Änderung der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen-

versicherung“ zu. Die Vereinbarungen zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst ist entsprechend anzupassen.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 2 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 07.09.2005 (Version 2.22).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

2. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze;  
hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.52 -

In der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Tabelle der gültigen Namenszusätze) ist der Adelstitel „Erbgraf“ aufgeführt. Aus der Praxis wurde die Frage gestellt, ob in dieser Tabelle der Adelstitel „Erbgräfin“ berechtigt fehlt. Analog des Adelstitels „Erbgraf“ müsste auch der Adelstitel „Erbgräfin“ in der Tabelle geführt werden.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Erweiterung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um den Adelstitel „Erbgräfin“. Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.12.2005.

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 7 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 07.09.2005 (Version 2.22).

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Änderung der Prüfung des Datenfeldes „Straße“ im Datenbaustein DBAN (Fehlerprüfung DBAN156)
- 

- 316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005 (Punkt 4 der Niederschrift) wurde im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zur Fehlerprüfung DBAN160 beschlossen, dass an der ersten Stelle der Straße auch ein Apostroph oder Hochkomma zuzulassen ist. Damit diese Prüfung zum 01.12.2005 eingesetzt werden kann, ist es zusätzlich erforderlich, auch die Fehlerprüfung DBAN156 entsprechend anzupassen, da sonst ein Hochkomma als unzulässiges Zeichen abgewiesen wird.

Die Fehlerprüfung ist wie folgt zu ändern:

„Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern oder Hochkommata (Fehlernummer DBAN156).“

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der vorgeschlagenen Änderung der Fehlerprüfung DBAN156 zu. Die Änderungen sind in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen. Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.12.2005.





Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Änderung der Prüfung des Datenfeldes „Straße“ im Datenbaustein DBAN (Fehlerprüfung DBAN158)
- 

- 316.522 -

Aufgrund einer Fehlerabweisung im Meldeverfahren durch die gemeinsame Kernprüfung wurde bekannt, dass es auch Anschriften gibt, die in der Straßenbezeichnung nur einen Buchstaben haben.

Beispiel:

„F-Dorf 71, 04523 Elstertrebnitz“ geändert durch das Programm UNIPOST in  
„F 71, 04523 Elstertrebnitz“.

Bei der Fehlerprüfung DBAN158 wird die Anschrift abgewiesen, wenn die Straße nicht aus mindestens zwei Buchstaben besteht. Es wird daher vorgeschlagen, die Prüfung wie folgt zu ändern:

Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen (Fehlernummer DBAN158).

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Änderung der Fehlerprüfung DBAN158 zu. Die Änderungen sind in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen. Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.12.2005.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Erweiterung der Anschriftenprüfung um eine Formatprüfung von Auslandspostleitzahlen
- 

- 316.522 -

Maschinelle Meldungen der Arbeitgeber werden von den Datenannahmestellen beim Eingang der Daten mit dem gemeinsamen Kernprüfprogramm auf Plausibilität geprüft. Soweit ein Anschriften-Datenbaustein (DBAN) enthalten ist, wird auch die Anschrift auf syntaktische Fehler untersucht. Dabei unterliegen ausländische Anschriften keinen Prüfungen.

Aus diesem Grund gelangen auch ausländische Anschriften, die nicht der Norm des jeweiligen Landes entsprechen, in die Bestände der Sozialversicherungsträger. Wegen der hohen Zahl von Grenzgängern und der daraus resultierenden Fehlerhäufigkeit sollte eine Formatprüfung für die an Deutschland angrenzenden Länder erfolgen.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005 (Punkt 14 der Niederschrift)<sup>1</sup> wurde eine Formatprüfung von ausländischen Postleitzahlen beschlossen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat die Prüfungen durch ihre Fachabteilung prüfen und bestätigen lassen und schlägt für die an Deutschland angrenzenden Länder folgende Formatprüfung der Postleitzahl vor:

Bei den in der Anlage 18 aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die beschriebenen Formate der Postleitzahlen zulässig (Fehlernummer DBAN026).

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der neuen Fehlerprüfung zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen. Die Tabelle mit den zulässigen Formaten der Auslandspostleitzahlen für die an Deutschland angrenzenden Länder wird als

---

<sup>1</sup> Nicht veröffentlicht

Anlage 18 des vorgenannten Rundschreibens aufgenommen (vgl. Anlage). Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.06.2006.

Anlage

**Prüfungen der ausländischen Postleitzahl**

Länderkennzeichen	Land	Länge Postleitzahl (PLZ)	PLZ linksbündig N = Ziffer A = Großbuchstabe
A	Österreich	04	NNNN
B	Belgien	04	NNNN
CH	Schweiz	04	NNNN
DK	Dänemark	04	NNNN
F	Frankreich	05	NNNNN
NL	Niederlande	07	NNNN AA
PL	Polen	06	NN-NNN
CZ	Tschechische Republik	06	NNN NN
L	Luxemburg	04	NNNN

Die Postleitzahlen der in dieser Tabelle nicht enthaltenden Länder werden nicht geprüft.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Gesamtaufstellung der Änderungen laut Änderungsprotokoll
- 

- 316.522 -

Aufgrund der im Änderungsprotokoll (vgl. Anlage) aufgeführten Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms ist die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ anzupassen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Der Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms ergibt sich aus dem Änderungsprotokoll.

Anlage

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 07.09.2005 (Version 2.22)



	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

**Mit dieser Lieferung (Stand 07.09.2005 Version 2.22) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Änderung der Anlage 9</b>		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 8	Neue Fehlerprüfung DSKOV86: Prüfung der Gültigkeit der PROD-ID/MOD-ID gegen das Erstellungsdatum der Datei.	01.06.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 18
Seite 38	Änderung Fehlerprüfung DBME021: Aufgrund von Fehlern bei der Datenanahme ist für Meldungen von Pflegepersonen die Grundstellung zuzulassen.	01.07.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 16
Seite 49	Änderung Fehlerprüfung DBME105: Aufgrund der Änderung der Beitragsbemessungsgrenze für geringfügig Beschäftigte sind die Werte für Zeiten ab 01.01.2003 anzupassen.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 15
Seite 64	Neuaufnahme Fehlerprüfung DBAN026: Prüfung der ausländischen PLZ für bestimmte Länder auf formale Richtigkeit.	01.06.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 5



	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 65	Änderung Fehlerprüfung DBAN156: Das Hochkomma ist als Zeichen zuzulassen.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 3
Seite 66	Änderung Fehlerprüfung DBAN158: Es sind auch Straßennamen mit nur einem Großbuchstaben zuzulassen.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 4
Seite 84	Änderung Fehlerprüfung DSAEv70: Auch die Meldungen der BA werden auf zum Meldeverfahren zugelassene Arbeitsagenturen geprüft.	01.12.2005	Nachdokumentation einer bereits durch die BfA durchgeführten Prüfung
Seite 95	Neuaufnahme Fehlerprüfung DBEZ064: Meldungen von ALG II sind über das 65. Lebensjahr hinaus unzulässig.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 17
Seite 113	Neuer Fehlertext DSKOv86	01.06.2006	s.o.
Seite 126	Änderung Langtext DBME021	01.07.2005	s.o.
Seite 130	Änderung Langtext DBME105	01.12.2005	s.o.
Seite 141	Neuer Text DBAN026	01.06.2006	s.o.
Seite 142	Änderung Text DBAN156 und DBAN158	01.12.2005	s.o.
Seite 152	Änderung Langtext DSAEv70	01.12.2005	s.o.
Seite 156	Neuer Text DBEZ064	01.12.2005	s.o.
Seite 157	Seitenumbruch		

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

7. DEÜV-Meldeverfahren;

hier: Besonderheiten bei der Personalabrechnung in der Filmindustrie - Vergabe von Betriebsnummern durch die Bundesagentur für Arbeit / aufsteigende Dateinummerierung

---

- 316.71 -

Durch einen Software-Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen wurde nachstehend aufgeführter Sachverhalt an die Spitzenverbände der Krankenkassen herangetragen. Der Software-Ersteller entwickelt Lohn- und Gehaltsabrechnungssoftware insbesondere für den Medienbereich und hier speziell für die Filmindustrie. Unter dem Aspekt der kompletten Umstellung der Personalabrechnung auf Datenübertragung zum 01.01.2006 wird derzeit ein von dieser Firma entwickeltes Programm bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) systemuntersucht.

Aufgrund der Besonderheiten bei der Personalabrechnung in der Filmindustrie sieht der Software-Ersteller Abstimmungsbedarf mit den Datenannahmestellen bezüglich der durchzuführenden Dateinummernprüfung.

Die Besonderheiten bei Einsatz der Personalabrechnungssoftware stellen sich folgendermaßen dar: In der Filmindustrie wird die Personalabrechnung pro Film vom zuständigen Geschäftsführer durchgeführt. Das bedeutet in der Praxis, dass unter einer Betriebsnummer mehrere Stellen (jedes einzelne Filmprojekt) für die Dauer eines Drehs Daten abgeben. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) lehnt eine Vergabe von mehreren Betriebsnummern ab, eine aufsteigende Dateinummerierung ist daher laut Software-Ersteller nicht gewährleistet.

Eine Vergabe mehrerer Betriebsnummern für den gleichen Arbeitgeber wird von den Besprechungsteilnehmern abgelehnt. Eine solche Verfahrensweise würde andere Probleme, z. B. für die Krankenkassen bei der Kontenführung und für die Rentenversicherungsträger bei der Betriebsprüfung, nach sich ziehen. Die Arbeitgeber bzw. die von ihnen eingesetzten Entgeltabrechnungsprogramme müssen organisatorisch eine Zusammenfassung der Daten sicherstellen und die aufsteigende Dateinummernvergabe gewährleisten.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

8. Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 DEÜV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung

---

- 316.0 -

Nach § 28a Abs. 1 SGB IV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung dürfen Meldungen zur Sozialversicherung nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder maschinell erstellten Ausfüllhilfen erstattet werden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) ist in § 28c SGB IV ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Systemprüfungen durchzuführen sowie Meldungen und Beitragsnachweise durch Datenübertragung zu erstatten sind. Von dieser Ermächtigungsnorm hat das BMGS in Form der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) Gebrauch gemacht. Die die Systemprüfung betreffenden §§ 18 ff. DEÜV sind durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) ebenfalls zum 01.01.2006 geändert worden. So bestimmt § 18 DEÜV n. F., dass Arbeitgeber Meldungen nur durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermitteln dürfen. Nach § 19 Abs. 1 DEÜV n. F. ist für maschinell geführte Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme und maschinell erstellte Ausfüllhilfen vor dem erstmaligen Einsatz eine Systemprüfung zu beantragen. Programme und Ausfüllhilfen, die bereits vor dem 01.01.2006 in Gebrauch waren und noch nicht systemgeprüft sind, sind nach § 19 Abs. 2 DEÜV n. F. unverzüglich zu einer Systemprüfung anzumelden. Anderenfalls sind Meldungen, die mit solchen Programmen oder Ausfüllhilfen erzeugt werden, ab 01.05.2006 von den Datenannahmestellen zurückzuweisen.

Zu der letztgenannten Übergangsvorschrift besteht in der Praxis Rechtsunsicherheit, wie diese auszulegen ist bzw. welche Programme und Ausfüllhilfen davon betroffen sind. Nach den §§ 18 ff. DEÜV in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung darf die Datenübermittlung nur zugelassen werden, wenn die Meldungen aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsabrechnungen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die verwendeten Programme sind vor ihrer Zulassung auf korrekte Ausführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Erstellung der Meldungen zu prüfen. Auf eine Prüfung wird nur dann verzichtet, wenn der Arbeitgeber ein sys-

temgeprüftes Programm ohne Veränderungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse einsetzt. Vor diesem Hintergrund dürfte es eigentlich keine Programme geben, die bereits vor dem 01.01.2006 in Gebrauch waren und noch nicht systemgeprüft sind, so dass hiernach die Regelung des § 19 Abs. 2 DEÜV n. F. ins Leere ginge. Sollten dagegen mit § 19 Abs. 2 DEÜV Programme gemeint sein, die bislang keine Datenübertragung realisiert und nie eine Systemuntersuchung durchlaufen haben (z. B. reine Rechenprogramme oder Programme, die bisher Papiermeldungen erzeugt haben), könnten in den ersten vier Monaten des Jahres 2006 Meldungen ohne jegliche Sicherheitsstandards sowie ohne gültige PROD-ID und MOD-ID auf die Datenannahmestellen zukommen.

Über den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 DEÜV n. F. wird beraten.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass bisher nicht systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme, die in der Lage sind, ab 01.01.2006 maschinelle DEÜV-Datensätze zu erzeugen und weiterzuleiten und die bis zum 31.12.2005 zur Systemprüfung angemeldet werden, eine bis 30.04.2006 begrenzte PROD-/MOD-ID-Nummer erhalten. Voraussetzung für eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums über diesen Zeitpunkt hinaus oder eine Neuvergabe der PROD-/MOD-ID-Nummer ist, dass die Systemprüfung bis zum 30.04.2006 erfolgreich abgeschlossen wird.

Die gleichen Bedingungen gelten auch für nicht geprüfte Entgeltabrechnungsprogramme, die ab 01.01.2006 in der Lage sind, maschinelle Beitragsnachweise zu erstellen und weiterzuleiten.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

9. DÜBAK-Meldeverfahren;  
hier: Bestandsmeldungen der kommunalen Leistungsträger
- 

- 366.1 -

Nach Abschnitt IV 2.6 des gemeinsamen Rundschreibens zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II vom 08.10.2004 sind auch von den kommunalen Leistungsträgern zum Stichtag 31.08. des Jahres Daten für den Bestandsabgleich (mit laufender Dateinummer 000000 und Angabe von „J“ im Datenfeld „KENNZ-BESTAND“) zu übertragen.

In der Anlage 1 Abschnitt 2.4 - Datenbaustein: DBBB - des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) vom 14.07.2004 in der Fassung vom 23.02.2005 ist jedoch der Bestandsabgleich auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) beschränkt ausgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass in der Datensatzbeschreibung für den Datenbaustein DBBB (Anlage 1 Abschnitt 2.4) der Satz „Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Krankenversicherung sind grau unterlegt“ ersatzlos zu streichen und die Graunterlegung im Feld KENNZ-BESTAND (Stelle 006) zu entfernen ist.

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) vom 14.07.2004 in der Fassung vom 07.09.2005 (Version 1.05).



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

#### 10. DÜBAK-Meldungen ohne Versicherungsnummer

---

- 366.1 -

Mit Einführung des neuen DÜBAK-Meldeverfahrens wurde zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Krankenkassen vereinbart, dass maschinelle Meldungen auch ohne Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI) abgegeben werden können. Statt der Versicherungsnummer ist das Geburtsdatum und Geschlecht mit einer voran stehenden Konstanten „99“ im DÜBAK-Datensatz anzugeben. Hierdurch wurden unnötige Meldeverzögerungen bei der Einführung des Meldeverfahrens für Bezieher von Arbeitslosengeld II vermieden.

Durch Einführung der bundeseinheitlichen Krankenversicherthennummer (§ 290 SGB V) benötigen die Krankenkassen ab 01.01.2006 immer die Versicherungsnummer für ihre Versicherten, da die Versicherungsnummer als Basis zur Vergabe der bundeseinheitlichen Krankenversicherthennummer dient. Würde an dem heute bestehenden Verfahren festgehalten, müssten die Krankenkassen bei Anmeldung eines Leistungsbeziehers ohne Versicherungsnummer zunächst beim Leistungsbezieher die Angaben zur Beantragung einer Versicherungsnummer erheben, bevor die Vergabe der bundeseinheitlichen Krankenversicherthennummer und die sich daran anschließende Ausgabe der Krankenversicherthenkarte angestoßen werden kann. Abgesehen von der Gefahr, dass möglicherweise bei abweichenden Angaben des Versicherten gegenüber der BA und der Krankenkasse zu Geburtsort und Geburtsname mehrfach Versicherungsnummern vergeben werden, ist ein solches Verfahren unökonomisch.

Auch im Hinblick auf einen funktionierenden Bestandsabgleich zum 31.08. eines jeden Jahres ist die Übermittlung der Versicherungsnummer erforderlich, da diese zur Identifizierung der Versicherten in den Beständen der Krankenkassen benötigt wird.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass spätestens ab 01.12.2006 nur noch DÜBAK-Meldungen mit Versicherungsnummern von den Leistungsträgern nach dem SGB II an die Krankenkassen zu übermitteln sind. Der Zeitpunkt zur Anpassung des DÜBAK-Kernprüfprogramms erfolgt nach Abstimmung mit den Leistungsträgern nach dem SGB II.





Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

11. Rückwirkender Wegfall des Krankengeldanspruchs für Bezieher von Arbeitslosengeld II; hier: neue Prüfung der Beitragsgruppe im DÜBAK-Meldeverfahren

---

- 366.1 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005 (Punkt 7 der Niederschrift) wurde beschlossen, dass ab 01.10.2005 Anmeldungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II nur noch mit der Beitragsgruppe „3“ zur Krankenversicherung zu übermitteln sind.

Da die Lieferung der Meldungen mit der Beitragsgruppe „3“ zur Krankenversicherung von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bis zu diesem Zeitpunkt nicht sichergestellt werden kann und von der BA eine Umsetzung bis spätestens 01.07.2006 zugesichert wird, beschließen die Besprechungsteilnehmer, dass die Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) um die folgenden im Änderungsprotokoll der Anlage 1 aufgeführten Fehlerprüfungen zu erweitern ist:

- Bei Anmeldungen (GD im DSBA = „10“, „11“ oder „13“) ab dem Datum der Erstellung 01.07.2006 (ED im DSBA > 20060630) ist im Feld Beitragsgruppe zur Krankenversicherung nur der Wert „3“ (Stelle 1 BYGR im DBBB = „3“) zulässig“ (Fehlernummer DBBB191).
- Bei Stornierungen dieser Meldungen ist auch die Angabe der Beitragsgruppe „1“ zur Krankenversicherung zuzulassen.

Der Einsatz des geänderten DÜBAK-Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.07.2006. Weitere in der Besprechung beschlossene Änderungen der Anlage 1 sind im Änderungsprotokoll zur Anlage 1 (vgl. Anlage) vermerkt.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) vom 14.07.2004 in der Fassung vom 07.09.2005 (Version 1.05).

	<b>DÜBAK</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

**Mit dieser Lieferung (Stand 07.09.2005 Version 1.05) wird die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
komplett	<b>Anlage 1</b>		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 28	Änderung DBAN156: In der Straße sind Hochkommata zuzulassen.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 3
Seite 29	Änderung DBAN158: Es sind auch Straßennamen mit nur einem Großbuchstaben zuzulassen.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 4
Seite 29	Änderung DBAN160: In der Straße sind auf der ersten Stelle auch Hochkommata zuzulassen.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 12.05.2005 TOP 12
Seite 31	Die „Grauunterlegung“ in den Prüfungen DBBB020, DBBB024 und DBBBv10 entfällt.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 9

	<b>DÜBAK</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 31	Neue Fehlerprüfung DBBB080: Es sind nur Meldungen mit Zeiten ab 01.01.2005 zulässig.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 12
Seite 32	Neue Fehlerprüfung DBBB191: Bei Anmeldungen ab dem 01.07.2006 ist im Feld Beitragsgruppe KV nur der Wert „3“ zulässig.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 06./07.09.2005 TOP 11
Seite 59	Fehlertext DBAN156, DBAN158 und DBAN160 geändert.	01.07.2006	s.o.
Seite 61	Fehlertext DBBB080 neu aufgenommen.	01.07.2006	s.o.
Seite 62	Fehlertext DBBB191 neu aufgenommen.	01.07.2006	s.o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.09.2005

12. DÜBAK-Meldeverfahren;  
hier: Prüfung auf gültigen Versicherungsbeginn für Bezieher von Arbeitslosengeld II

---

- 366.1 -

Einer Krankenkasse sind in den letzten Wochen von einem kommunalen Leistungsträger Meldungen mit dem 01.04.2004 als Beginn-Datum des Bezugs von Arbeitslosengeld II (Alg II) übertragen worden. Die Fälle sind vom DÜBAK-Kernprüfprogramm wegen fehlender Prüfung des Datums „Leistungsbeginn Alg II“ nicht abgewiesen worden.

In der Datensatzbeschreibung für den Datenbaustein DBBB (Abschnitt 2.4 der Anlage 1 des DÜBAK-Rundschreibens) ist zum Feld „VEBE“ (Stellen 009-016) die Prüfung:

„Das Datum muss größer 20041231 sein“

aufzunehmen (Fehler-Nr.: DBBB080 - VERSICHERUNGS-BEGINN vor dem 01.01.2005 unzulässig).

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Vorschlag zu. Der Einsatz dieser Prüfung erfolgt mit Auslieferung der nächsten Version des DÜBAK-Kernprüfprogramms.

